# VERORDNUNG (EG) Nr. 3644/93 DER KOMMISSION

### vom 30. Dezember 1993

# zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93 (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2419/93 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3505/93 (5), festgesetzt

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende Beihilfe wird auf 60,116 ECU/100 kg festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1993

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49. ABI. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2. ABI. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.